

Strafrecht

§§ 310, 310a StGB; § 1 KWVO; § 1 WStVO.

Durch eine tätige Reue nach § 310 StGB wird eine Bestrafung wegen Brandgefährdung nach § 310a StGB nicht ausgeschlossen. Zur Bestrafung der Brandstiftung als Wirtschaftsverbrechen.

OLG Halle, Urt. vom 28. November 1950 — Ss 143/50.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, durch drei selbständige Handlungen im Oktober 1946, am 2. Dezember 1946 und am 3. Januar 1949 drei Scheunen und die darin befindlichen Erntevorräte in Brand gesetzt zu haben.

Die Strafkammer hat im wesentlichen folgenden Sachverhalt als erwiesen erachtet:

1. Im Oktober 1946 hat der Angeklagte am Abend in der Scheune Nr. 2 des Gutshofes Klein-Görschen das dort in der Mitte lagernde Stroh angezündet. Als er danach seiner Mutter auf dem Hof begegnete, rief er ihr zu, in der Scheune müsse es brennen. Darauf wurde das Feuer, ohne daß nennenswerter Sachschaden entstanden war, mit Hilfe des Angeklagten gelöscht.

2. Am Abend des 2. Dezember 1946 legte der Angeklagte im selben Gutshof in der Scheune Nr. 4 Feuer an, das kurz danach vom Nachbar entdeckt wurde. Diese Scheune brannte nieder. An den Lösversuchen hat sich der Angeklagte als einer der ersten, der an der Brandstätte erschien, in besonderem Maße beteiligt.

3. Am Abend des 3. Januar 1949 hat der Angeklagte in einer weiteren Scheune desselben Gutes einen Brand angelegt, der von der Zeugin K. entdeckt wurde. Auch diese Scheune brannte trotz eifriger Lösarbeiten, an denen sich wiederum der Angeklagte beteiligte, mit dem darin befindlichen Heu und Stroh, das zum Teil seiner Mutter gehörte, völlig nieder.

An Hand dieser Feststellungen hat die Strafkammer den Angeklagten unter Freispruch im übrigen wegen Brandstiftung in zwei Fällen zu einer Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt.

Dieses Urteil ist von der Staatsanwaltschaft mit dem Rechtsmittel der Revision angefochten worden.

In dem ersten Fall — Oktober 1946 — ist der Angeklagte auf Grund des § 310 StGB freigesprochen worden, weil der von ihm verursachte Brand vor seiner Entdeckung durch seine Initiative wieder gelöscht wurde, ohne daß ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung herbeigeführte Schaden entstanden war. Dabei ist von dem Gericht übersehen worden, daß § 310 StGB nur eine Bestrafung wegen Brandstiftung ausschließt, keinesfalls aber eine Bestrafung wegen Brandgefährdung. Auch daraus, daß § 310a StGB in der Reihenfolge der Strafbestimmungen nach § 310 StGB steht, ergibt sich, daß § 310 den Fall des § 310a nicht umfassen sollte. Nach dem Zweck des § 310a StGB kann auch nicht angenommen werden, daß diese Strafvorschrift auf solche Fälle beschränkt sei, in denen eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung nicht eingetreten ist, sie muß vielmehr auch dann Platz greifen, wenn eine Bestrafung wegen Brandstiftung durch § 310 StGB ausgeschlossen ist. Das Bedenken, daß hierdurch der Zweck des § 310 StGB hinfällig werde, ist nicht begründet, da der Angeklagte im Falle des § 310 vor den weit schwereren Straffolgen der Brandstiftung bewahrt bleibt. Nach den in diesem Falle von der Strafkammer festgestellten Tatumständen erfüllt die Handlungsweise des Angeklagten den gesetzlichen Tatbestand des § 310a StGB. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß eine grobe Brandgefährdung vorliegt, wenn jemand in einer Scheune einen Brandherd setzt. Damit werden die darin gelagerten Vorräte und auch die Scheune selbst, die eine Anlage der Landwirtschaft darstellt, in eine außerordentliche Brandgefahr gebracht. Insoweit durfte kein Freispruch, sondern mußte Verurteilung nach § 310a StGB erfolgen.

In den beiden anderen Fällen im Dezember 1946 und Januar 1949 hat die Strafkammer den grundlegenden Fehler gemacht, diese Fälle lediglich aus dem Gesichtspunkt des § 308 StGB zu betrachten. Das angefochtene Urteil stellt in keiner Weise Überlegungen darüber an, welcher Schaden der Volkswirtschaft durch die Verfehlungen des Angeklagten entstanden ist. Nach

dem polizeilichen Schlußbericht sind durch die Handlungen des Angeklagten außer den Gebäuden am 2. Dezember 1946 etwa 300 Zentner Heu und 600 Zentner Stroh und am 3. Januar 1949 1200 Zentner Stroh und 50 Zentner Heu vernichtet worden. Diese Mengen haben eine außerordentliche Bedeutung für die Viehwirtschaft und mittelbar für die Ernährung der Bevölkerung. Stroh und Heu bilden die Grundlage dafür, die Viehwirtschaft aufrecht zu erhalten. Ohne eine entsprechende Viehwirtschaft ist wiederum die Versorgung der Bevölkerung mit den zur Ernährung notwendigen tierischen Produkten in Frage gestellt. Diese wirtschaftliche Seite macht den Kern der Verfehlungen des Angeklagten aus. Das Landgericht durfte daher in den Verfehlungen des Angeklagten nicht nur Verstöße gegen § 308 StGB sehen, sondern mußte in dem Falle vom 2. Dezember 1946 vor allem die rechtliche Würdigung aus dem Gesichtspunkt des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung betrachten, worin u. a. derjenige unter Strafe gestellt wird, der Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet. Zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören nicht nur solche Rohstoffe und Erzeugnisse, die unmittelbar dem Verbrauch dienen, sondern auch solche, die, wie aus obigem hervorgeht, mittelbar für die Ernährung der Bevölkerung von Bedeutung sind. Hier hat die rechtliche Überprüfung also ergeben, daß der Angeklagte wegen Brandstiftung nach § 308 StGB in Tateinheit mit Verbrechen nach § 1 der KWVO bestraft werden mußte. In dem Falle vom 3. Januar 1949 hätte der Angeklagte demnach wegen Verbrechens nach § 308 StGB in Tateinheit mit § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Wirtschaftsstrafverordnung bestraft werden müssen, die am 14. Oktober 1948 in Kraft getreten ist. In diesem Falle tritt eine Bestrafung nicht nur wegen der vernichteten Vorräte ein, sondern auch wegen der vernichteten Scheune, und zwar deshalb, weil die Scheune zu den Gegenständen zu rechnen ist, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO.).

§ 242 StGB; § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO.

Beiseiteschaffen gestohlener Gegenstände ist nicht als straflose Nachtat des Diebstahls anzusehen. Mit dem Diebstahl ist auch das Beiseiteschaffen vollendet.

OLG Potsdam, Beschl. vom 11. September 1950 — 3 Ss 142/50.

Aus den G r ü n d e n :

Die Verurteilung des Angeklagten aus § 242 StGB ist durchaus zu Recht erfolgt. Nach dem Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht hat der Angeklagte zugegeben, die fraglichen 7 Zinkbarren aus seinem Betrieb weggenommen zu haben. Mit den Ausführungen der Revision, der Angeklagte habe betreffs der Mitnahme der Zinkbarren mit dem Meister des Betriebes gesprochen, hat sich die Strafkammer als von dem Angeklagten vorgebracht bereits auseinandergesetzt. Ganz abgesehen davon, daß von einer Genehmigung des Meisters nichts ersichtlich ist, konnte dieser eine solche nie erteilen. Ohne Denkfehler hat daher die Strafkammer diese Einlassung des Angeklagten als Ausrede angesehen und für unglaublich erachtet.

Die weitere Rüge der Revision, die Wirtschaftsstrafverordnung hätte keine Anwendung finden dürfen, da die weitere Verfügung über die Zinkbarren durch den Angeklagten als straflose Nachtat anzusehen sei, beruht auf einem Rechtsirrtum. Die Strafkammer hat nicht die weitere Verfügung der Zinkbarren durch den Angeklagten bestraft, sondern das in Tateinheit mit dem Diebstahl erfolgte Beiseiteschaffen der Zinkbarren entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf. Daß durch dieses Beiseiteschaffen die Durchführung der Wirtschaftsplanung gefährdet worden ist, bedarf einer eingehenden Begründung in heutiger Zeit nicht mehr.

Aber auch die letzte Rüge, es könne nur eine versuchte Handlung vorliegen, und die Einlassung des Angeklagten, er habe die Zinkbarren einem Freunde in Caputh überlassen wollen, seien nicht richtig gewürdigt worden, kann nicht zur Aufhebung des Urteils führen. Die letzteren Ausführungen stellen einmal einen unstatthaften Angriff gegen die Beweiswürdigung des erkennenden Gerichts dar, die der Prüfung durch den